

**Satzung zur 2. Änderung
der Betriebssatzung für den Rettungsdienst
Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

Aufgrund §§ 5, 63 Absatz 1, Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 103 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), und § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 18.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen der Satzung

Die Betriebsatzung für den Rettungsdienst, Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde vom 13. März 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 7 vom 15. März 2001), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 19.11.2001, wird wie folgt geändert:

1.

Der § 5 Absatz 3 siebenter Anstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- Ersatzinvestitionen für vorhandenes Anlagevermögen bis zu einem Wert im Einzelfall von 340.000,00 Euro“

2.

In § 5 Absatz 3 wird ein achter Anstrich eingefügt und wie folgt gefasst:

„- Erweiterungsinvestitionen bis zu einem Wert im Einzelfall von 110.000,00 Euro“

3.

Im § 10 Absatz 2 wird hinter dem Wort Landrat eingefügt:

„und durch den Vorsitzenden des Kreistages“

Artikel 2
Neufassung der Satzung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Betriebssatzung für den Rettungsdienst, Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.